



An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

Kurzzeichen TFSP/rrauch
+Tel.DW 14952
+Fax.DW 514952
Wien, 23.06.2017

Per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme des ORF zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes
2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wie folgt Stellung
zu nehmen.

§ 1 (2) DS-AG:

§ 1 (2) DS-AG legt fest, dass Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung, Auskunft über die Verarbeitung sowie Richtigstellung und Löschung personenbezogener Daten unter anderem nur dann zulässig sind, wenn dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen zulässig ist. Art 6 (1) f DSGVO bestimmt dagegen, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Darüber hinaus nennt Art 6 (1) sechs (6) Gründe, wann eine Verarbeitung rechtmäßig ist; § 1 (2) DS-AG kennt dagegen nur vier (4).

Hinzuweisen ist auch auf die unterschiedlichen „Zugänge“ der DSGVO und des DS-AG. Nach Art 6 (1) DSGVO sind Verarbeitungen rechtmäßig, wenn sie eine der genannten Bedingungen erfüllen. In § 1 (2) DS-AG wird daraus jedoch ein Eingriffstatbestand gemacht, dass eine Beschränkung nur unter folgenden Bedingungen möglich ist.

§ 1 (2) DS-AG legt daher die Grenzen enger als Art 6 (1) f DSGVO und bedeutet darüber hinaus eine Umkehrung des Prinzips dahingehend, dass die Verarbeitung zulässig ist, sofern die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. Weiters enthält die gesamte DSGVO keine an die Mitgliedstaaten adressierte Ermächtigungsklausel, die den Mitgliedsstaaten hier eine Regelungskompetenz offen ließe.



Deshalb wird **vorgeschlagen**, entweder auf Art 6 (1) DSGVO zu verweisen oder den Absatz 2 gänzlich fallen zu lassen.

Insgesamt wurde bei der Erarbeitung der Stellungnahme festgestellt, dass manche im DS-AG angeführte Bestimmungen bereits in der DSGVO enthalten sind; zum Teil sind diese fast wortgleich übernommen.

Um die praktische Anwendung von DSGVO und DS-AG zu erleichtern, wäre es wünschenswert, wenn im DS-AG von der DSGVO übernommene Teile aus dem DS-AG wieder entfernt werden, sofern sie nicht unbedingt notwendig sind.

§ 4 (2) DS-AG:

Der erste Satz des Absatzes ist so formuliert, dass sich ein Datenschutzbeauftragter nur dann und insoweit auf das einer Person zustehende gesetzliche Aussageverweigerungsrecht berufen darf, als diese Person davon Gebrauch gemacht hat. Das setzt aber ein aktives Tun dieser Person voraus. Problematisch wird es, wenn diese Person von diesem Recht noch gar keinen Gebrauch machen konnte, weil sie zu einem bestimmten Fall noch gar nicht befragt wurde, sondern gleich direkt an den/die Datenschutzbeauftragte/n (DSB) herantreten wurde. Nach der derzeit gewählten Formulierung kann sich der/die DSB nicht auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, wenn die Person davon (noch) keinen Gebrauch gemacht hat.

Dieser Konflikt lässt sich aber leicht auflösen, wenn der Absatz umformuliert wird.

Deshalb wird für § 4 (2) 1. Satz DS-AG folgender **Vorschlag** unterbreitet, wobei die Änderung gegenüber dem Entwurf farbig hervorgehoben wird:

*(2) Erhält ein Datenschutzbeauftragter bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten, für die einer der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigten Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, **steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den für ihn tätigen Personen zu. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts des Datenschutzbeauftragten unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot.***

Zur weiteren Absicherung wird vorgeschlagen noch folgenden 3. Satz einzufügen:

„Allfällig dennoch erfolgte Aussagen des Datenschutzbeauftragten bzw. sichergestellte bzw. beschlagnahmte Akten und andere Schriftstücke dürfen nicht verwertet werden.“

§ 5 (1) DS-AG:

Um die Unabhängigkeit nicht nur der Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich, sondern auch der betrieblichen Datenschutzbeauftragten etwas zu stärken, wäre es wünschenswert, eine zu § 5 (1) DS-AG analoge Regelung auch für betriebliche Datenschutzbeauftragte in das DS-AG zu integrieren.



§ 6 DS-AG:

§ 6 (1) DS-AG legt fest, dass – sehr verkürzt wiedergegeben - Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – personenbezogene Daten geheim zu halten haben. Die Nennung von Arbeitnehmer/Mitarbeiter lässt aber den Schluss zu, dass diese selbst den im DS-AG genannten Strafbestimmungen unterliegen. Da hier das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz wohl kaum anwendbar sein wird, könnte dies dazu führen, dass bei Verhängung einer solchen Strafe Mitarbeiter/Arbeitnehmer den Arbeitgeber/Dienstgeber wegen etwaiger, möglicher Verletzungen seiner Fürsorgepflichten auf Schadenersatz klagen.

Eine alleinige Anwendung der in der DSGVO sowie im DS-AG vorgesehenen Strafbestimmungen wirkt präventiv genug, damit Verantwortliche Maßnahmen ergreifen bzw. bereits ergriffene Maßnahmen zu ergänzen/adaptieren, um etwaige Datenschutzverletzungen zu verhindern.

Deshalb wird der Vorschlag unterbreitet, dass § 6 (1) DS-AG 1. Halbsatz wie folgt lautet:

„Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter ~~und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis~~ haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen,…….“

Gemäß § 27 dieses Entwurfes gilt § 6 auch im Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich § 6 (5) des Entwurfes begrüßt, der nunmehr regelt, dass ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden darf. Diese von uns als Ergänzung zu § 31 MedienG verstandene Regelung nimmt nunmehr auf die tatsächlichen unternehmerischen Gegebenheiten Rücksicht, dass nicht mehr alle Tätigkeiten in einem Unternehmen, sondern diese innerhalb eines Konzernes bzw. mit Unterstützung von Partnerunternehmen wie zum Beispiel bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen durchgeführt werden.

2. Hauptstück, 2. Abschnitt

Die Datenschutzbehörde ist als Ermittlungsbehörde, Anklagebehörde und Strafbehörde ausgestaltet. Somit wären quasi Ankläger und Richter in „einer Person“ vereint. Darüber hinaus soll eine Verwaltungsbehörde Strafen von bis zu 4% bzw. € 20 Mio. verhängen dürfen. Ob dies alles mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen wie zB Art 6 MRK in Einklang steht, wird angeregt zu prüfen und eine Teilung zwischen Ermittlungs-/Anklagebehörde und Strafbehörde vorzunehmen. Dies hätte auch den Vorteil, dass

- die Datenschutzbehörde entlastet werden würde,
- die Datenschutzbehörde dafür die Funktion der Manuduktion bzw. Beratung von Unternehmen übernehmen könnte.



§ 17 DS-AG:

Nach diesem Entwurf hat eine betroffene Person das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, **die ordnungsgemäß gegründet** ist, deren **satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse** liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen.

Diese sehr niedrige Schwelle ist schnell geschafft. Und auch wenn das Gesetz darauf abzielt, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig sein muss, heißt das nicht, dass sich daraus nicht sehr schnell ein „Geschäftszweig“ bilden kann oder sich auch Vereine nur deswegen bilden, um Mitbewerber im eigenen Geschäftszweig das Leben einfach schwer zu machen.

Es wird daher angeregt, gewisse weitere „Schwellen“ in § 17 DS-AG einzuarbeiten wie zum Beispiel, dass es sich dabei um einen bei einer öffentlichen Stelle oder dergleichen akkreditierter Verband handeln muss oder dergleichen. Andernfalls ist hier Missbrauch Tür und Tor geöffnet – und dieser Missbrauch wird nur sehr schwer bis überhaupt nicht nachzuweisen sein.

§ 29 DS-AG:

Die DSGVO gibt in Art. 88 den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, die Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zu erlassen.

Im DS-AG wird dies so umgesetzt, in dem das ArbVG als Vorschrift im Sinne des Art 88 DSGVO erklärt wird. Dieser „Pauschalverweis“ wird aber insofern als problematisch betrachtet, weil es dadurch denkbar wird, dass ein Verstoß gegen das ArbVG gleichzeitig auch einen Verstoß gegen das DS-AG bzw. die DSGVO bedeutet. Im Hinblick auf die damit einhergehenden Strafraumen ist dies nicht ganz verständlich, hat doch zB der Betriebsrat gemäß dem ArbVG Möglichkeiten sich dagegen zu wehren, wenn der Arbeitgeber bestimmten Pflichten nicht nachkommt – wie zum Beispiel dem Abschluss einer unter bestimmten Umständen notwendigen Betriebsvereinbarung vor Aktivierung einer Datenverarbeitung.

Art. 88 DSGVO ist nach unserem Erachten so zu lesen, dass es den Mitgliedsstaaten offen steht, für diesen Bereich eigene Regelungen zu erlassen, die aber nicht unbedingt in einem DS-AG enthalten sein müssen. Sie können ohne weiters in einem gesonderten Gesetz stehen – wie es in Österreich ja bereits der Fall ist.

Deswegen wird der **Vorschlag** unterbreitet, § 29 DS-AG zu streichen.



§ 30 DS-AG:

Zu begrüßen ist, dass mit dem 6. Abschnitt die in der DSGVO nicht berücksichtigte Videoüberwachung ins Gesetz Eingang gefunden hat. Allerdings ist hinsichtlich § 30 (4) Z. 3 DS-AG nicht klar, wie dieser zu interpretieren ist. Denn nach diesem ist ein automationsunterstützter Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten unzulässig. Es darf aber nicht übersehen werden, dass bei Zutrittskontrollen in Hochsicherheitsbereichen Gesichtskontrollen bzw. Retinascans zum Einsatz kommen. Hier werden im Grunde aber auch nichts anderes wie bereits gespeicherte Bildaufnahmen mit dem Bild dessen, der Einlass begehrt, automationsunterstützt abgeglichen werden.

Sollte damit aber lediglich ein automationsunterstützter Abgleich von gespeicherten Bildern mit mehr oder weniger zufällig aufgenommen Bildern – um (sehr überzogen gezeichnet) zum Beispiel zu prüfen, wie oft der Nachbar nachts zwischen 02:00 und 05:00 zum Mülleimer geht – dann wäre eine dahingehende Klarstellung wünschenswert.

§§ 50 und 54 DS-AG

Sowohl in § 50 DS-AG als auch in § 54 leg. cit. wird – an unterschiedlichen Stellen - gefordert, dass protokolliert wird, wer wann auf welche Daten zugegriffen hat, was damit erfolgte, etc. Die in diesen Bestimmungen angeführten Pflichten gehen über das hinaus, was zB Art 32 DSGVO vorsieht. Soweit ersichtlich enthält die DSGVO für die Mitgliedstaaten keine Öffnungsklausel, die eine solche Regelung zulassen würde. Darüber hinaus ergibt sich im österreichischen Recht auch noch das Problem, dass diese Protokollierungspflicht eine die Menschenwürde berührende Kontrollmaßnahme im Sinne des § 96 (1) Z 4 ArbVG darstellt. Dadurch ergibt sich insofern eine Normenkollision, als eine solche Maßnahme gemäß § 96 ArbVG von der zwingenden Zustimmung des Betriebsrates abhängig ist.

Eine Zustimmung des Betriebsrates kann nach der entsprechenden Norm nicht erzwungen werden. Daher stellt sich die Frage, was passiert, wenn eine solche Zustimmung nicht gewährt wird. In welchem Verhältnis stehen dann die Normen in so einer Konstellation? Und die Fragenstellung ändert sich auch dann nicht, wenn der Betriebsrat zunächst zustimmt, die Protokollierung aber davon abhängig macht, dass die Daten nach zwei Wochen wieder zu löschen sind. Denn anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass das DS-AG im derzeitigen Entwurf keine Lösungsfrist vorsieht. Wird dann der Arbeitgeber, der gleichzeitig auch Verantwortlicher ist, gemäß DSGVO bzw. nach DS-AG auch dann bestraft, wenn die Umsetzung aufgrund der Nichtzustimmung des Betriebsrates gemäß § 96 ArbVG scheitert?

Unabhängig davon ist noch anzumerken, dass Ziel der DSGVO die Schaffung eines einheitlichen Schutzniveaus innerhalb der EU war und ist. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die gesetzlich verankerten Schutzmechanismen zur Wahrung der Menschenwürde (hier der Arbeitnehmer/innen) einen geringeren Stellenwert haben sollten als die Datensicherheit. Deswegen wird der **Vorschlag** unterbreitet, diese beiden Paragraphen ersatzlos zu streichen.

§ 27 DS-AG (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit)

§ 27 des Entwurfes sieht vor, unter anderem aus dem Kapitel II der DSGVO der Art 5 (Grundsätze) anwendbar ist. Vor dem Hintergrund, dass § 27 DS-AG das Recht auf



Meinungs- und Informationsfreiheit mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen soll, sind manche Grundsätze dazu geneigt, genau dieses Recht zu unterlaufen bzw. zu konterkarieren. Als Beispiel:

Gemäß Art 5 (1) c) DSGVO müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).

Gerade im journalistischen Bereich werden aber „Daten auf Vorrat“ produziert. Für Beiträge wird Film- und/oder Tonmaterial produziert, aus dem dann für eine bestimmte Sendung Teile ausgewählt, bearbeitet, zusammengestellt und auf Sendung gebracht werden. Das übrige, nicht gesendete Material wird deswegen aber nicht unbedingt vernichtet. Es wird unter Umständen vielmehr archiviert und bei Bedarf verwendet. Dies geschieht aber nicht nur bei „historischen Rückblicken“ oder für Nachrufe beim Ableben von der Öffentlichkeit bekannten Personen: Ohne dieses Archivmaterial wären im ORF aber auch Sendungen wie zum Beispiel: „Hoppala“ nicht möglich gewesen bzw. können zB Politiker mit in der Vergangenheit getätigten Aussagen, die nicht auf Sendung waren, konfrontiert werden.

Ebenso ist der Grundsatz der „Richtigkeit“ (Art 5 (1) d) DSGVO) schwer in Einklang zu bringen mit dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit. Man stelle sich zum Beispiel folgende Situation vor:

Seit einiger Zeit stehen verschiedenste Vorwürfe gegen den derzeit amtierenden US-Präsidenten im Raum. Angenommen, all diese Vorwürfe stellen sich als völlig haltlos heraus. Was heißt dann das für das bis zu diesem Zeitpunkt gesammelte Material? Wäre das dann zu löschen? Müssten dadurch die Archive alle durchforstet werden und ständig aktualisiert werden? Und wenn die gesamte Angelegenheit abgeschlossen ist, müssten diese Materialien so umgestaltet werden, dass eine Identifizierung der betroffenen Person nicht möglich ist (Art 5 (1) e) DSGVO), auch wenn leg. cit. darauf hinweist, dass personenbezogene Daten, die ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke verarbeitet werden, länger gespeichert werden können.

Ein weiteres Beispiel wäre, dass ein Interviewpartner – wissentlich oder unbeabsichtigt – Fehlinformationen gibt. Sollte dem so sein und dieses Interview veröffentlicht werden, so kennt das MedienG bereits Instrumentarien, wie dann vorzugehen ist wie zum Beispiel mit einer Gegendarstellung oder dergleichen. Ja mitunter können sogar mitgeteilte Fehlinformationen von öffentlichem Interesse sein. Aufgrund der Grundsätze der DSGVO wäre das Medienunternehmen aber VERPFLICHTET, diese Daten (=Interview) richtig zu stellen bzw. zu löschen. Deswegen sind auch aus diesem Grund die Grundsätze des Art 5 DSGVO nicht passend in diesem Bereich.

Darüber hinaus wären Medienunternehmen auch im Bereich der Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit der Rechenschaftspflicht, wie sie Art 5 (2) DSGVO vorschreibt, verpflichtet.

Weiters sieht der derzeitige Entwurf von § 27 DS-AG vor, dass auch die Art 28, 29 und 32 der DSGVO auch auf den Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit anzuwenden ist.

So sehr eine detaillierte Vorgabe zu begrüßen ist, was bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter zu beachten bzw. zu tun ist, umso problematischer erscheint dies im Bereich der Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit. So ist zum Beispiel in Art 28 (3) e) DSGVO davon die Rede, dass der



Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mit geeigneten Maßnahmen unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Gemäß dem vorliegenden Entwurf zu § 27 DS-AG ist Kapitel III aber im Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit zur Gänze **NICHT** anzuwenden. Ebenso wird in Art 28 (3) f) DSGVO auf die Artikeln 33 bis 36 Bezug genommen, die ebenfalls gemäß dem Entwurf zu § 27 DS-AG NICHT anwendbar sind. Ebenso nimmt Art 28 DSGVO auf Verhaltensregeln und dergleichen Bezug, die allesamt NICHT auf den Bereich der Meinungs- und Informationsfreiheit anzuwenden sind.

Ähnlich problematisch erweist sich der Hinweis auf Art 32 DSGVO. Gemäß (1) a) leg. cit wäre eine Maßnahme für die Sicherheit personenbezogener Daten diese zu pseudonymisieren. Ebenso wird in diesem Artikel wieder auf Artikel 40 bzw. 42 DSGVO verwiesen, die aber gemäß dem Entwurf zu § 27 DS-AG im Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nicht anzuwenden sind.

Jedem Medienunternehmen ist es sehr wichtig, dass produziertes Material sehr sorgfältig bearbeitet, gespeichert und damit umgegangen wird. Dies einerseits um einen gegenüber Mitbewerbern durch bestimmte Informationen gewonnen Vorsprung nicht zu verlieren als auch im Hinblick auf das MedienG und die darin angeführten Sanktionen wie Gegendarstellung, den strafrechtlichen Bestimmungen und dergleichen.

Die Meinungsfreiheit ist für die Demokratie von konstitutiver Bedeutung (vgl. Adolf Arndt, Demokratie als Bauherr). Im Hinblick darauf sollten der Ausübung der Informations- und Meinungsfreiheit nicht weitere Schranken aufgelegt werden als unbedingt notwendig.

Deshalb wird für § 27 DS-AG der **Vorschlag** unterbreitet, den Halbsatz „...mit Ausnahme des Art. 5“ zu streichen sowie den Halbsatz von: „.....mit Ausnahme der Art 28, 29 und 32“ zu ändern auf: „.....mit Ausnahme des Art 29“.

Was die DSGVO nicht regelt, wird nun mit dem Entwurf zum DS-AG im Abschnitt 6 nachgeholt: Die Bildverarbeitung. Allerdings ist der Abschnitt 6 DS-AG nicht in § 27 DS-AG angeführt, was letztendlich zur Konsequenz hätte, dass auf die Bildverarbeitung – und zwar gleichgültig ob in statischer oder bewegter Form – die entsprechenden Regelungen anwendbar sind. Der Journalismus im Internet und im Rundfunk lebt aber gerade von der Verarbeitung von Bild-/Videomaterial, doch diese wäre nach dem Entwurf nur unter den in § 30 (2) DS-AG genannten Voraussetzungen möglich.

Deswegen unterbreiten wir den **Vorschlag**, die Anwendbarkeit des Abschnitts 6 des DS-AG im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit auszuschließen.

Weiters lassen die Einleitungsworte von § 27 DS-AG die Frage offen: „Was heißt erforderlich?“ Es ist schon klar, dass diese Worte bereits in der DSGVO in ähnlicher Weise bzw. auch im DSG 2000 vorkommen. Doch böte gerade dies jetzt die ideale Möglichkeit, diese Unklarheit zu beseitigen.

Deswegen unterbreiten wir den **Vorschlag**, die Worte „Soweit dies erforderlich ist“ zu streichen.



Zusammengefasst schlagen wir vor, § 27 DS-AG wie folgt zu formulieren:

„~~Soweit dies erforderlich ist, u~~ Um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, finden von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze), ~~mit Ausnahme des Art. 5~~, Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), mit Ausnahme ~~des der~~ Art. ~~28, 29 und 32~~, Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) ~~sowie den Abschnitt 6 dieses Gesetzes~~ auf die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, keine Anwendung. Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in solchen Fällen nur § 6 (Datengeheimnis) anzuwenden.“

Abschließend seien noch zwei Punkte angemerkt:

Alter für Einwilligungserklärungen:

Wiewohl die DSGVO hier den Mitgliedsstaaten einen Regelungsspielraum gelassen hat, ist im derzeitigen Entwurf zum DS-AG nichts darin zu lesen, ab welchem Alter Kinder eigenständig eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung wirksam abgeben können. Das würde bedeuten, dass ein Kind mit 14 Jahren bereits als mündiger Minderjähriger anzusehen ist und als solcher zivilrechtliche Geschäfte unter bestimmten Voraussetzungen abschließen könnte, aber keine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abgeben könnte. Das heißt, ein 16-jähriges Kind könnte zwar eine App um zB € 0,99 in einem App-Store kaufen, könnte bei dieser keine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ohne Zustimmung der Eltern abgeben.

Deswegen wäre es wünschenswert, eine Regelung vorzusehen, nach der mündige Minderjährige auch eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abgeben können.

TOP 22 des Beschlussprotokolls des 45. Ministerrates vom 7. Juni 2017

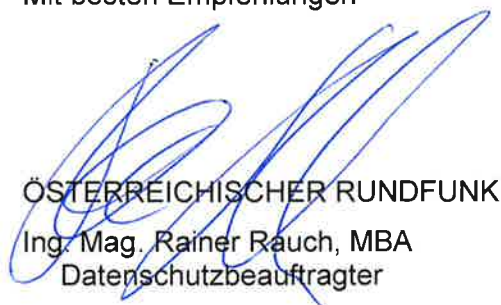
Unter dem zuvor erwähnten Tagesordnungspunkt 22 ist folgendes zu lesen:

„Bericht des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Zahl 810.026/0028-V/3/17 (+Austauschseiten: Ministerratsvortrag), betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018). Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.“



Dieser Vorgang, dass noch vor Ablauf der Begutachtungsfrist ein Ministerratsbeschluss gefasst wird, ist wohl eher selten und es besteht die Hoffnung, dass dadurch nichts präjudiziert wird und die bis zum Ablauf der Begutachtungsfrist eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der parlamentarischen Arbeit bzw. Diskussion Eingang finden und deswegen ersuchen wir höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit besten Empfehlungen



ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
Ing. Mag. Rainer Rauch, MBA
Datenschutzbeauftragter